**Musterklausel: Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit**

**§ 11: Anzeige- und Nachweispflicht/Feststellungspflichten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit**

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber eine infolge Krankheit eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer unverzüglich mitzuteilen und hat dabei gleichzeitig auf etwaige dringliche Arbeiten hinzuweisen.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit (AU) länger als drei Kalendertage an, hat der Arbeitnehmer seinen Feststellungs- bzw. Nachweis­pflichten nach § 5 EFZG nachzukommen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Feststellung und den Nachweis ab dem ersten Tag der AU zu verlangen.